

Ergeht an alle
Autobusunternehmungen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://www.fachverband-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

19-05-2010

EuGH-Urteil kippt Personenbeförderungssteuer Polens - bis zur Novellierung

Liebe KollegInnen!

Mit unserem Rundschreiben vom 24.11.2009 haben wir Sie über die Klageeinreichung der EU-Kommission gegen Polen informiert. Die Kommission hatte mit ihrer Klage die Feststellung beantragt, dass Polen durch sein System der Besteuerung von Beförderungsleistungen gegen die sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verstößt.

Der EuGH hat der Klage stattgegeben und den Verstoß Polens gegen verschiedene Bestimmungen der sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie festgestellt. Das Urteil wurde nur in polnischer und französischer Sprache veröffentlicht.

Polen muss daher sein Gesetz von 2004, auf dem die Erhebung der Personenbeförderungssteuer beruht, novellieren. Entsprechende Entwürfe liegen bereits seit Ende 2009 im polnischen Parlament. Geplant ist das System in Polen an jenes der anderen EU-Länder angeglichen; Personenbeförderer werden ab diesem Zeitpunkt die MwSt. für in Polen gefahrene Kilometer abrechnen.

Das Gesetz wurde jedoch noch nicht verabschiedet. Angesichts des nun vorliegenden Urteiles ist mit einer raschen Novellierung des polnischen Mehrwertsteuerrechts zu rechnen.

Bis zu diesem Zeitpunkt empfehlen wir, weiterhin vor Fahrtantritt die Personenbeförderungssteuer per Banküberweisung oder an den entsprechenden Zollämtern an den Grenzübergängen zu entrichten und die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren, aus denen die Zahlung hervorgeht. Wenn die Personenbeförderungssteuer überwiesen wird (alle Informationen dazu finden Sie im [Länderblatt](#)), sollte im Verwendungszweck auf das Urteil und den Vorbehalt der Rückforderung wie folgt hingewiesen werden:

„Tryb. Europ. C-311/09, zastrzezeniem zadanie“

(Erläuterung: „Tryb. Europ.“ für Trybunal Europejski (= EuGH) und „zastrzezeniem zadanie“ = Vorbehalt d. Rückforderung)

Falls die Personenbeförderungssteuer bei Einreise an einem Schalter gezahlt werden soll, sollte unter Verweis auf das Urteil protestiert werden und ebenfalls unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt werden, um ggf. weitere Sanktionen der polnischen Behörden zu vermeiden.

Die tatsächliche Rückforderung ist vom Inhalt des novellierten Mehrwertsteuergesetzes abhängig und bleibt daher abzuwarten.

Freundliche Grüße

Komm.Rat Karl Molzer e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Geschäftsführer